

(a)

Militäranwalt des k.u.k.Geheimen Rates,Generals d.K.und Gardekapitäns Alexander Graf Uxküll-Gyllenband als zuständigen Kommandanten.

K. u. K. DIVISIONSGERICHT in WIEN.

GZ.: A 1/15.

Eingelangt am 7. JUN 1915

AM. Beilagen.

Dst 692 / 15.

97

< Anklageschrift.

Auf Grund des beiliegenden Anklagebefehles des k.u.k.Geheimen Rates,Generals d.K. und Gardekapitäns Alexander Graf Uxküll-Gyllenband als zuständigen Kommandanten,GZ.A 1/15 vom 31.Mai 1915 wird gegen den auf freiem Fuße befindlichen k.u.k.Geheimen Rat,Minister a.D.,General d.Infanterie und Oberstinhaber des Infanterieregiments Nr.64 Moritz Ritter von Auffenberg,Großkreuz des Leopoldordens mit der Kriegsdekoration,Ritter des Ordens der Eisernen Krone 1.Klasse etc.,derzeit beurlaubt mit Wartgebühr

die Anklage erhoben:

Genannter habe im Herbste 1912 während der Tagung der Delegationen in Budapest als auf die Kriegsartikel eidlich verpflichteter k.u.k.General d.Infanterie und gemeinsamer Kriegsminister geheim zu haltende Beschlüsse und Dispositionen über militärische Defensivmaßnahmen der öster.ung.Monarchie dem in Wien wohnhaften k.u.k.Obersten d.R.Heinrich Ritter von Schwarz,der davon keine Kenntnis haben sollte,zu dem Zwecke bekanntgegeben,damit sie dieser zum eigenen materiellen vorteile verwerte,indem er ihm die vom Kriegsministerium am 15.November 1912 streng reserviert verfügte Bereitstellung der Einberufungslisten und Einberufungskarten im Sinne des Gesetzes vom 31.Mai 1888,R.G.Bl.Nr.77 und des Gesetz-Artikels XVIII vom Jahre 1888,bzw.des § 43,Pkt.2 des bosn,herc.Wehrgesetzes,ferner die vom Kriegsministerium am 21.November 1912,nach Allerhöchster Genehmigung der Erhöhung der Friedensstände bei den im Bereiche

*Pr. d. ...
...
...
...
...
...
...*

des 1., 10. und 11. Korps ergänzungszuständigen Truppen und Anstalten sowie bei den im Alarmfalle R in diese Korpsbereiche zu verlegenden Truppen gemäß § 43, Pkt. 2 des wehrgesetzes, ergangenen geheimen Befehle zur Einberufung der nichtaktiven Mannschaft im erwähnten Umfange in der Weise mitteilte, daß er ihm am 12. November 1912 eine verschlossene Karte des Inhaltes zusandte, es sei eine teilweise Mobilisierung im Norden wahrscheinlich, und am 21. November 1912 die Namen der Kommandanten der bezeichneten, von den militärischen Maßnahmen betroffenen drei Korps telegraphierte, somit die Sicherheit der Armee oder Abteilungen derselben gefährdende Handlungen, jedoch nicht in verräterischer Absicht und auch nicht unter solchen Umständen verübte, die voraussehen ließen, daß das Geheime zur Kenntnis des gegnerischen Staates gelangen könnte.

Hiedurch habe der Angeklagte das Verbrechen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen gemäß der §§ 271, I und 272, lit. a MSTG., strafbar nach § 273 (382) MSTG., begangen.

G r ü n d e :

Während der Balkankrise im Jahre 1912 war für die öster. Monarchie die Gefahr eines Krieges nicht ausgeschlossen.

Das Kriegsministerium hat bereits am 31. Oktober 1912 eine beschränkte Standeserhöhung in Bosnien, Hercegovina und Dalmatien anbefohlen.

Nachdem Nachrichten über militärische Maßnahmen in Rußland eingelangt waren, hat das Kriegsministerium mit Erlaß vom 13. November 1912, Abt. 10, Nr. 1092 res., dessen Konzept vom Angeklagten genehmigt ist, alle Korpskommandos angewiesen, im Sinne des § 8, Pkt. 38 des Dienstbuches J - 1 die für eine Standeserhöhung auf Grund der 88er Gesezte, bzw. auf Grund des § 43, Pkt. 2 des bosn. herc. Wehrgesetzes bei den Truppen-(Ersatz-)körpern und Anstalten vorbereitet erliegenden Einberufungslisten und Einberufungskarten für die verfügbaren Urlauber, die Mannschaft des ersten Reservejahrganges und der drei jünger-

*Offizier
nachher für
den 11/11*

*P. d. Genie
-zug beigefügt
aber 273
MStG.*

teile eines ersten Assentjahrgänge der Ersatzreserve den zuständigen Ergänzungsbezirkskommandos sofort zuzusenden. Diese Kommandos hatten die Einberufungskarten und -listen bis auf das Datum und die Unterschrift endgültig auszufertigen. Alle Organe waren verpflichtet, diese Arbeiten strengstens reservat zu behandeln.

Mit dem vom Angeklagten unterschriebenen a.u. Vortrage vom 18. November 1912, Abt. 10, Nr. 1144 res. wurde die Allerhöchste Genehmigung erbeten, daß bei den im Bereiche des 1., 10. und 11. Korps ergänzungszuständigen Truppen und Anstalten, sowie bei den im Alarmfall R betroffenen Truppen anderer Korpsbereiche die nichtaktive Mannschaft im Sinne des § 43, Pkt. 2 des Wehrgesetzes vom Jahre 1912 zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden herangezogen werde. Dieser Antrag wurde mit Allerhöchster Entschliebung de dato Budapest am 21. November 1912 genehmigt, worauf das Kriegsministerium noch am selben Tage die betroffenen Kommandos zur Durchführung dieser Standeserhöhung sowie zur strengsten Geheimhaltung anwies und hievon den berührten Ministerien die streng vertrauliche Mitteilung machte.

Laut des bezüglichen Konzeptes Abt. 10, Nr. 1250 res. wurde dem Angeklagten vom Vorstande der 10. Abteilung im Gegenstande referiert. Am 21. November ordnete das Kriegsministerium die technische Vorbereitung weiterer solcher Standeserhöhungen und am 24. November mit Allerhöchster Bewilligung deren Durchführung im 7., 13., 15. und 16. Korpsbereiche an.

Als in Serbien Kräfte gegen die Donau, Save und Drina verschoben wurden, ist am 7. Dezember dieselbe Verfügung auch im 4. Korps getroffen und angeordnet worden, daß die Truppen und Anstalten in Bosnien, Hercegovina und Dalmatien auf den Kriegsstand zu bringen sind.

Da die diplomatische Situation stets wechselte, wäre unter Umständen auch die Anordnung der allgemeinen Mobilisierung nicht ausgeschlossen gewesen.

Nach dem Gutachten der militärischen Sachverständigen, Generalmajor Robert Edler v. Langer und Oberst Georg Domaschian, war die

Geheimhaltung der militärischen Vorbereitungsmaßnahmen sowie aller darauf sich beziehenden Besprechungen und Beschlüsse unbedingte Pflicht der orientierten Organe. Auch nach ihrer Durchführung zufolge Allerhöchster Genehmigung, blieb die Geheimhaltung des Umfangs der Maßnahmen gegen jede Person, die hievon nicht dienstlich Kenntnis haben mußte, eine ebenso selbstverständliche als notwendige militärische Pflicht.

Bei der am 24. April 1915 in der hierortigen Wohnung des Fachschriftstellers Anton Zeemann vorgenommenen gerichtlichen Hausdurchsuchung wurde ein mit Gummiband umschlossenes Päckchen Papiere beschlagnahmt, das Kopien einer aus dem Jahre 1912 stammenden Korrespondenz des hierorts wohnhaften Obersten des Ruhestandes Heinrich Ritter v. Schwarz, der am 13. Febr. 1. J. Selbstmord beging, mit dem damaligen Kriegsminister, G. d. I. Moritz Ritter von Auffenberg, ferner Originalantwortschreiben sowie Telegramme des Letzteren aus Budapest an den genannten Obersten enthielt.

Aus dieser Korrespondenz ergibt sich, daß der Angeklagte dem in keiner militärischen Dienstleistung stehenden Obersten d. R. Schwarz mehrfach Mitteilungen über die diplomatische Lage sowie über die militärische Bereitschaft unserer Monarchie, zum Teile unter Benützung vereinbarter Chiffren, brieflich und telegraphisch gemacht hat, die dieser bei Börsenspekulationen ausnützen sollte.

Da nicht erweislich war, daß der Bruch des Amts- und Dienstgeheimnisses seitens des damals als Kriegsminister wirkenden Angeklagten in der Absicht verübt wurde, den Staat oder Privatpersonen an Rechten zu schädigen, mußte sich die Anklage auf die Tatsache der Mitteilung militärischer Geheimnisse an einen Unberufenen beschränken.

Unter den beschlagnahmten Korrespondenzen befindet sich eine Karte S. E. Auffenberg, deren Kuvert den Poststempel vom 12. November trägt, des Inhaltes: Schon Morgen (Dienstag) vormittags wichtige Nachrichten; teilweise Mn wahrscheinlich!, die also am Montag geschrieben, aber erst am folgenden Tage zur Post gegeben wurde, ferner das in Budapest am 21. November 10^h20ⁱ vormittags aufgebene dringende

Telegramm mit dem Texte: „Boehm, Kummer, Kolosvar“, was offensichtlich die Namen der damaligen Kommandanten des 1., 10. und 11. Korps, FMLt. Böhm-Ermoli, G.d.K. Kummer und FMLt. Kolosváry, sind.

Die genannten Sachverständigen erachten, daß die am 12. November 1912 abgesendete Karte sich zweifellos auf die vom Kriegsministerium am 13. November angeordnete Vorbereitung von Standeserhöhungen beziehe, während das Telegramm vom 21. November die Mitteilung über die Allerhöchste Genehmigung der Standeserhöhungen im 1., 10. und 11. Korpsbereiche und über die Ausgabe der Befehle für deren Durchführung enthalte, und dass Beides unbedingt geheim zu halten war.

Die militärischen Defensivvorkehrungen im Bereiche der galizischen Korps waren Dispositionen, die sich auf im Ministerrate gefaßte geheime Beschlüsse gründeten und nur jenen Personen mitgeteilt werden durften, die von Dienstwegen davon Kenntnis haben mußten.

Ihre an einen Unberufenen in welcher Form immer erfolgte Mitteilung beinhaltet nach der Bestimmung der lit. a des § 272 MSTG. eine Gefährdung der Armee oder einer Abteilung derselben. Daß der Täter eine solche Gefährdung beabsichtige, wird vom Gesetze (§§ 2, 272 und 273 sowie Artikel V des Kundmachungspatentes) nicht gefordert; es genügt absichtliche oder auch nur sorglose Bekanntgabe des Geheimen an eine Person, die davon keine Kenntnis haben soll.

Dem Obersten Schwarz wurde durch die briefliche Nachricht „teilweise Mn wahrscheinlich“ die Wahrscheinlichkeit baldiger militärischer Vorkehrungen im Norden und durch die mit dringender Depesche erfolgte Bekanntgabe der Namen dreier Korpskommandanten, die tatsächliche Anordnung solcher Vorkehrungen im Bereiche des 1., 10. und 11. Korps mitgeteilt. Dies wäre für jede Zivilperson klar erkennbar gewesen, war es daher umsomehr für den Stabsoffizier, der ja, wie die beschlagnahmten Kopien seiner Briefe vom 5. und 6. November 1912 (O.Nr. a-1/3 und 5) beweisen, Nachrichten über Mobilisierungsmaßnahmen erbeten hat.

Daß sich der Angeklagte der Unerlaubtheit seiner Handlungsweise bewußt sein mußte und war, erhellt aus seinen Schreiben vom 10. Okto-

ber und 10. November 1912, mit denen er den Obersten Schwarz vor seiner häufigen Korrespondenz warnte, aus der Anwendung von Chiffren, aus dem Umstande, daß von den militärischen Zentralstellen die Wahrung des Dienstgeheimnisses, insbesondere in Mobilisierungsangelegenheiten, wiederholt eingeschärft wurde und auch aus der Tatsache, daß die Konzepte der streng geheimzuhaltenden Anordnungen des Kriegsministeriums von ihm selbst genehmigt, bzw. zur Kenntnis genommen worden sind.

Der Angeklagte gibt zu, daß er den Obersten d.R. Ritter von Schwarz über die politische Lage und über die damit zusammenhängenden militärischen Vorkehrungen informierte, anerkennt auch, daß er diese Mitteilungen nicht hätte machen dürfen und erklärt, daß er sich hiezu nur durch übertriebenes Mitgefühl und Freundschaft verleiten ließ, daß er jedoch dessen sicher gewesen sei, der Freund werde keine Indiskretionen begehen, daß dies tatsächlich nicht geschehen und ein dienstlicher Schaden daher nicht entstanden sei. Letztere Umstände beeinflussen aber nicht die gesetzliche Bezeichnung der Tat, sondern nur die Anwendung der im § 272 MStG. festgesetzten Strafsätze.

*P. d. Zell
Zuf. 0 273*

Die Anklage ist somit im Gesetze begründet. >

B e a n t r a g t w i r d :

I. Die Anberaumung der Hauptverhandlung beim k.u.k. Divisionsgerichte in Wien.

II. Die Ladung:

a) des auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten und seines gewählten Verteidigers, Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Richard Pressburger;

b) der Zeugen:

1.) S.E. des k.u.k. Geheimen Rates, Minister a.D. etc. Leopold Graf Berchtold von und zu Ungarschitz, insbesondere darüber, daß im gemeinsamen Ministerrate im Oktober und November 1912 Beschlüsse auf Erhöhung der Kriegsbereitschaft unserer Truppen und Anstalten gefaßt wurden und das es Pflicht der Beteiligten war, diese Beschlüsse als Amtsgeheimnis zu behandeln;

2.) des Kriegsministers, S.E. des k.u.k. Geheimes Rates und Feldzeugmeisters Alexander Ritter von Kroatin, insbesondere über die schon vom Kriegsministerium getroffenen militärischen Vorbereitungsmaßnahmen, über die mit Allerhöchster Genehmigung zum Zwecke der Durchführung von Defensivvorkehrungen ergangenen Anordnungen und über die Pflicht ihrer Geheimhaltung seitens aller hievon dienstlich in Kenntnis gesetzten Personen; und
c) der militärischen Sachverständigen: Generalmajor Robert Edler von Langer und Oberst Georg Domaschnian.

III. Die Verlesung :

- 1.) Der wesentlichen Daten aus dem letzten Hauptberichte sowie aus der National- und Dienstbeschreibung (O. Nr. 72), des Minister-eides (O. Nr. a-93 im Auszuge, der Amtsbemerkung O. Nr. 1, ihrer Beilagen in tunlichst chronologischer Reihenfolge, ausgenommen die für die Strafsache belanglosen Stücke: f, i und k sowie die eine andere Strafsache betreffenden Briefe I und II, ferner der unter O. Nr. a-5, b-5 und 92 erliegenden Befehle des zuständigen Kommandanten und, sofern es notwendig werden sollte (§ 288, Abs. 5 MStPO.), des Befundes des k.k. Postamtsdirektors Franz Gundl (O. Nr. 64);
- 2.) der vom Kriegsministerium bekanntgegebenen Vorbereitungsmaßnahmen im Spätherbst 1912 (O. Nr. 15) soweit dies notwendig erscheint, ferner der reservaten Erlässe dieser Zentralstelle, Abt. 10, Nr. 1092 und 1250 res. ex 1912, des im letzten Aktenstücke erliegenden a.u. Vortrages samt der Allerhöchsten Entschliebung und des ersten Absatzes des Punktes 38 aus § 8 der Mobilisierungsinstruktion, allgemeiner Teil (Dienstbuch J - 1) ;
- 3.) des Exposé des Ministers des Außern vom 5. November 1912 (O. Nr. c - 19) im Auszuge; und
- 4.) der vom Vorsitzenden des ehrenrätlichen Ausschusses für Stabsoffiziere an den Obersten d.R. Heinrich Ritter v. Schwarz am 7. Feber 1915 ergangenen Verständigung und das Antwortschreiben des Letzteren aus O. Nr. a - 74.

Wien, am 5. Juni 1915.

66102

Probenand